



Merkblatt gültig für das Gesuchsjahr 2026

Umwelt: Zu- und Abschläge

Grundlage: § 24a der Verordnung zum Standortförderungsgesetz vom 24. Juni 2025

A. Ausgangslage

Gemäss §24a StaföV werden alle förderberechtigten Massnahmen des massgebenden Geschäftsjahres innerhalb der jeweiligen Kategorie (direkte Treibhausgasemissionen oder Energieeffizienz) nach dem Prinzip der Kosteneffizienz (Verhältnis der Reduktionswirkung zum investierten Franken) bewertet und erhalten anschliessend entsprechende Zu- oder Abschläge auf die Förderbeiträge.

B. Schritt 1 - Kosteneffizienz

Alle förderberechtigten Massnahmen des massgebenden Geschäftsjahres werden in zwei Gruppen eingeteilt: direkte Treibhausgasemissionen (CO₂eq) oder Energieeffizienz (kWh). Berücksichtigt werden alle deklarierten Massnahmen sämtlicher gesuchstellenden, juristischen Personen. Massgebend für die Einteilung ist die bei der Gesuchseinreichung gewählte Kategorie. Anschliessend werden die Massnahmen innerhalb der jeweiligen Kategorie nach dem Prinzip der Kosteneffizienz bewertet. Die Kosteneffizienz wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Investitionskosten (CHF)}}{\text{jährliche Einsparung in kWh}} = \text{Kosteneffizienz Energieeinsparung}$$

$$\frac{\text{Investitionskosten (CHF)}}{\text{jährliche Einsparung in CO}_2\text{eq}} = \text{Kosteneffizienz Reduktion Treibhausgasemissionen}$$

C. Schritt 2 – Einteilung in Drittel

Anschliessend werden die Massnahmen in den beiden Gruppen anhand ihrer Kosteneffizienz in Drittel eingeteilt. Für die Einteilung in Drittel gilt folgender Mechanismus: Die Massnahmen werden nach Kosteneffizienz in absteigender Reihenfolge geordnet. Danach werden die Massnahmen anhand der Terzile (Grenzwerte) in Drittel eingeteilt. Massnahmen mit identischer Kosteneffizienz werden demselben Drittel zugeordnet, auch wenn die Drittel dadurch ungleich gross sind. Das oberste Drittel enthält die kosteneffizientesten Massnahmen.

D. Schritt 3 – Zu- und Abschläge

Für die einzelnen Drittel gelten folgende Zu- oder Abschläge auf die gemäss § 24 berechnete Förderbeitragshöhe:

- a) oberstes Drittel: Zuschlag von 25 Prozent;
- b) mittleres Drittel: kein Zu- oder Abschlag;
- c) unterstes Drittel: Abschlag von 25 Prozent.

Rechenbeispiel (Beträge in CHF):

Investitionskosten der Massnahme	1'000'000
Förderbeitrag von 40% auf die Investitionskosten	400'000
+ Zuschlag von 25% auf den Förderbeitrag	100'000
= Total Förderung	500'000